

„Offene“ und „versteckte“

### Feuerlöscher-Sammelprüfungen

### mit Feuerwehren sind verboten!

Die Überprüfung eines Feuerlöschers ist nach DIN 14 406 Teil 4 geregelt und sollte in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre sein sollten\*, durch einen legitimierten Sachkundigen durchgeführt werden.

In der Vergangenheit wurde in vielen Städten und Gemeinden die Überprüfung von Feuerlöschern durch die örtliche Feuerwehr in Form einer Sammelprüfung organisiert.

Die Feuerwehr bediente sich zur Ausführung solcher Aktionen einer sachkundigen Fachfirma, die dann die eigentliche Überprüfung der Geräte durch Sachkundige am/im Standort der Feuerwehr durchführte.

Da hier die Feuerwehr, meist gegen eine kleine Spende/Beteiligung, sich zwangsläufig nur für eine Firma entscheiden kann/konnte, greift sie dadurch unerlaubt in den freien Wettbewerb ein und

**verstößt damit gegen § 3 des Gesetzes  
gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).**

Ferner wurde zur Durchführung solcher Aktionen oft auf Staatseigentum (Gerätehäuser, Fahrzeuge, technische Ausrüstungen usw.) „zurückgegriffen“ und somit durch die indirekte zweckentfremdete Verwendung von Steuergeldern auch eine wirtschaftliche Kalkulation der Anbieter auf dem Markt zu Gunsten einer einzelnen Firma verhindert.

Durch die Autorität der Feuerwehr wird dem Endverbraucher hier eine **nicht zutreffende** „Autorisierung“ des privatwirtschaftlichen Feuerlöscher-Prüfdienstes suggeriert.

Diese „Autoritäts-Suggestion“ findet i.d.R. auch statt, wenn diese Sammelprüfungen in den privaten Räumen (meist Garagen) von Feuerwehr-Führungskräften (auch in Zivil außerhalb einer Dienstveranstaltung) stattfinden, **auch diese sind gemäß § 3 UWG verboten!**

---

\* es sei denn, es ist durch Gesetz oder Verordnung besonders angeordnet

# Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)

Wer gegen § 3 UWG verstößt, kann auf **Unterlassung und Schadenersatz** in Anspruch genommen werden. Zahlreiche Urteile belegen, daß die Gerichte in ihren Unterlassungsurteilen gegen Gemeinden, Veranstalter, Feuerwehren oder Prüfdienste

**Ordnungsgeld bis zu €250.000,00**

**für jeden Fall** der Zuwiderhandlung androhen.

Neben diesem Verbot sprechen auch **qualitative Bedenken** gegen solche Sammelprüfaktionen, da

- aus Zeitgründen bei großem „Andrang“ oft nicht alle Arbeiten ausgeführt werden, die gem. DIN 14 406, Teil 4, Tab. 1 erforderlich sind (insbesondere die sehr wichtige Behälterinnenkontrolle)
- in den privaten Haushalten und Kleinbetrieben während der „Prüfzeit“ (die Zeit zwischen dem Einsammeln und dem Austeilen der Geräte) **kein Leihgerät zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes** zur Verfügung gestellt wird
- bei der Marken- und Typenvielfalt, die bei solchen Aktionen zwangsläufig auftritt, oftmals nicht ausreichend **zugelassene ERSATZTEILE** vorhanden sind
- bei der zentralen Sammelprüfung weder der Anbringungsort, noch die Anbringungshöhe/-art vor Ort beurteilt werden kann (gem. DIN 14 406, Teil 4)
- nicht alle Haushalte und Kleinbetriebe das Prüfangebot nutzen und so oft große Mengen von Feuerlöschern über Jahre hinaus ungeprüft bleiben
- der Prüfkunde meist nicht erneut in die Handhabung eines Gerätes sachkundig eingewiesen wird.

**Nutzen Sie daher die Möglichkeiten Ihrer Feuerlöscher-Prüfdienste vor Ort, einer individuellen Prüfung, Beratung und Serviceleistung. Wählen Sie Ihren Kundendienstpartner frei unter allen seriösen Anbietern am Markt!**

Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)  
Friedrichsstraße 18, 34117 Kassel  
Telefon: 0561 – 288 64 0; Fax: 0561 – 288 64 29  
Internet: <http://www.bvbf.de>; E-Mail: [info@bvbf-brandschutz.de](mailto:info@bvbf-brandschutz.de)